



3G für Mitarbeitende und Besucher*innen

Hinweise zur Kontrolle der 3G-Nachweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung der 3G-Regelung für Mitarbeitende und Besucher*innen ist bezüglich der Kontrolle der mitgeführten 3G-Nachweise folgendes zu beachten.

1. Impfnachweis

Hier sollte ein digitales EU-konformes Impfbuch vorgelegt werden. Der (gelbe) Impfpass reicht nicht aus. Hierüber wurde auch in der Presse informiert.

2. Genesenen Nachweis

Hier ist ein digitales europäisches COVID-Zertifikat vorzulegen, oder ein Nachweis mittels PCR-Test. Die zugrundeliegende Testung muss mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen.

3. Testnachweis

Wird ein Antigen-Schnelltest (kein Selbsttest) vorgelegt, darf die Testung maximal 24 Stunden zurückliegen. Bei einem PCR-Test darf die zugrundeliegende Testung maximal 48 Stunden zurückliegen.

Die Gültigkeit des Testnachweises muss zum Zeitpunkt der Zugangskontrolle gegeben sein.

4. Kontrolle der Nachweise von Besucher*innen

Bei der Kontrolle der Nachweise von Besucher*innen muss auch ein amtliches Ausweisdokument eingesehen werden.

Als amtliche Ausweise gelten alle Ausweisdokumente, die zum Nachweis der Identität einer Person geeignet sind. Neben dem Personalausweis oder Reisepass sind damit auch Führerschein, Hochschul- oder Schülerschein zulässig.

Ausnahme von der 3 G Regelungen von Besucher*innen

Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre unter Vorlage eines Schülerscheines.

Göppingen, 30.11.2021

Das Team
des Referats Personal